

Und plötzlich erlischt der Versicherungsschutz!

Auflösung des Versicherungsvertrages bei Handänderungen und Konkursöffnungen

* Damir Kovacevic

Mit der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), in Kraft seit 1. 1. 2006, beabsichtigte der Gesetzgeber primär die konsu-



Damir Kovacevic

mentenfreundlichere Ausgestaltung des Versicherungsvertragsrechts. In einigen wenigen Punkten zeigt sich das revidierte VVG jedoch wenig durchdacht.

Gemäss revidiertem VVG endet grundsätzlich der Versicherungsvertrag über einen Gegenstand (auch Immobilien) zum Zeitpunkt der Handänderung. Damit fand eine Abkehr vom Grundsatz des Weiterbestehens der Versicherung statt. Namentlich gingen nach bisherigem Recht z.B. bei einer Praxis-

übernahme eines Arztes die bestehenden Versicherungen auf den neuen Praxisinhaber über, es sei denn, dieser kündigte innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme die Versicherungen seines Vorgängers. Gleich verhielt es sich beim Neuerwerber einer Liegenschaft, welcher innerhalb von 14 Tagen seit der grundbuchlichen Eigentumsübertragung den vorbestehenden Versicherungsvertrag auflösen konnte. Seit dem 1. Januar 2006 gilt nun das Gegenteil.

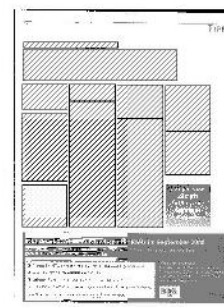
Ausgenommen von obgenanntem Grundsatz bleiben die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die obligatorische Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden in Kantonen mit privaten Versicherungsträgern. Hier gilt es aber zu beachten, dass einige Kantone in Fällen der Gebäudeversicherungen kein Versicherungsobligatorium kennen.

In Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium für Gebäude bei privaten Versicherungsträgern geht der Vertrag nur dann auf den Erwerber über, sofern dieser oder die Versicherungsgesellschaft den Vertrag nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung kündigen. Hingegen enden alle übrigen das Grundstück betreffenden Policen, wie die Gebäudehaftpflichtversicherung, mit dem Datum der Handänderung.

Besteht hingegen für das Versicherungsobligatorium im Kanton ein öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger, sind die Bestimmungen des VVG nicht anwendbar und das bestehende Versicherungsverhältnis geht mit dem Eigentumsübergang automatisch auf den Erwerber über. In Kantonen ohne Versicherungsobligatorium enden alle Versicherungsverträge zum Zeitpunkt der Handänderung des Grundstücks.

Bei den vorstehenden Ausführungen ist unter Handänderung auch der Eigentumsübergang infolge von sog. Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbgang oder Fusion) zu verstehen. Die Erben als künftige Eigentümer laufen hier Gefahr, persönlich Schäden tragen zu müssen, die nicht mehr durch den vom Erblasser abgeschlossenen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

Auch im Falle von Konkursöffnungen sind nach neuem Recht



Argus Ref 32238901



Deckungslücken möglich, da auch hier der Versicherungsschutz neu zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung erlischt.

Anhand der Beispiele zeigt sich, dass die Bestimmungen des revidierten VVG Gefahren bergen und zu Deckungslücken führen können,

mit welchen die Konsumenten, Immobilienbesitzer und Unternehmen oft nicht rechnen. Unsere Berater stehen Ihnen mit Rat zur Seite, damit Sie keine unangenehmen Überraschungen erleben müssen.

* Damir Kovacevic ist Jurist bei der Würth Financial Services AG
Telefon 044 723 44 49
damir.kovacevic@wuerth-fs.com